

<p>PRÄAMBEL</p> <p>Grundlagen des Bebauungsplanes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. S. 1474) geändert worden ist. In Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), in der zuletzt geänderten Fassung Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I.S. 132) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466), in der zuletzt geänderten Fassung Die Planzonenverordnung in der Neufassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991, S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung Die Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung 	<p>Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Lote, den</p> <p>.....</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>VERFAHRENSVERMERKE</p> <p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Lote, den <u>03.05.2016</u></p>   <p>Bürgermeister (Lammers)</p>	<p>Für den Bebauungsplan wurde mit Begründung gem. § 10 Abs. 2 BauGB das Genehmigungsverfahren mit Eingangsbestätigung der höheren Verwaltungsbehörde vom (Az.:) durchgeführt.</p> <p>Lote, den</p> <p>.....</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Höhere Verwaltungsbehörde</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>* nicht zutreffendes bitte streichen</p>
<p>Der Bau- und Planungsausschuss / Ausschuss für die Erschließungsgesellschaft der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 26.12.2015 bis 29.01.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> <p>Lote, den <u>03.05.2016</u></p>   <p>Bürgermeister (Lammers)</p>	<p>Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Lote, den</p> <p>.....</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung am 17.03.2016 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Lote, den <u>03.05.2016</u></p>   <p>Bürgermeister (Lammers)</p>	<p>Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluss am <u>30.05.2016</u> ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am <u>30.05.2016</u> in Kraft getreten.</p> <p>Lote, den <u>07.06.2016</u></p>   <p>Bürgermeister (Lammers)</p>
<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.08.2013). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Außerhalb des Planungsbereiches ist die Darstellung des Katasters nicht vollständig.</p> <p>Steinfurt, den <u>22.06.2017</u></p>   <p>Bürgermeister</p>	<p>Inserhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Lote, den <u>19.06.2017</u></p>   <p>Bürgermeister</p>